



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4-24e01.01-01-22/001

An die
kommunalen Ausländerbehörden

Dst. Nr. 0005
Telefax: (06 11) 353 1343
Email: aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de

Datum 4. März 2022

über

Regierungspräsidien

Nachrichtlich:

HMSI

Kommunale Spitzenverbände

**Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)
Massenzustrom aus der Ukraine
Verfahrensablauf - Aufnahme - Registrierung - Leistungsbezug**

Nachfolgend wird eine Darstellung der Verfahrensabläufe für die Aufnahme, Registrierung und den Leistungsbezug aus der Ukraine geflüchteter Personen mit der Bitte um Beachtung übermittelt. Die Darstellung ist das Ergebnis der Bund-Länder-Besprechungen vom 2. und 4. März 2022 und der Entschließung der Landesregierung zur Prozesssteuerung vom 4. März 2022. Angesichts des jetzt eintretenden Massenzustroms sind die Gesichtspunkte der Registrierung/ED-Behandlung, Unterbringung und Harmonisierung des Leistungsregimes (siehe unter V.) in den Vordergrund getreten.

I. Beschluss des EU-Fachministerrats vom 4. März 2022

Am 4. März 2022 hat der EU-Fachministerrat einen Beschluss auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes gefasst. Der Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe im EU-Amtsblatt in Kraft. Mit der Bekanntgabe wird spätestens morgen gerechnet.

Der Beschluss wird voraussichtlich folgende Personen umfassen:

1. Ukrainer, die vor dem 24.02.2022 dort lebten;
2. Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in der UKR vor dem 24.02.2022 internationalen Schutzstatus besaßen;
3. Familienmitglieder von 1. und 2.

Für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die beweisen können, dass sie auf Basis einer Daueraufenthaltsberechtigung in der UKR lebten, und die nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können, können die Mitgliedstaaten entscheiden, dass entweder die Richtlinie Anwendung findet oder ihnen ein adäquater Status nach nationalem Recht gewährt wird.

Die Mitgliedstaaten können die Richtlinie auch auf andere Personen – einschließlich Drittstaatsangehöriger, die sich legal in der UKR aufgehalten haben und die nicht sicher in ihr Heimatland zurückkehren können, – anwenden.

Der Arbeitsmarktzugang soll seitens des Bundes weitgehend eröffnet werden.

Zur Interpretation des Beschlusses, seiner Reichweite und der möglichen Einbeziehung von bereits in Deutschland aufhältigen ukrainischen Staatsangehörigen wird das BMI zeitnah Anwendungshinweise zur Verfügung stellen. Das BMI plant zudem eine Verordnung nach § 99 AufenthG (s. Anlage 1).

II. Registrierung durch die Ausländerbehörden

Soweit die Betroffenen eine Unterkunft (Freunde, Verwandte) vor Ort haben oder unmittelbar von Kommunen untergebracht werden, soll keine anderweitige Unterbringung erfolgen. Eine Weiterleitung an die EAEH in Gießen erfolgt in der Regel nicht.

Die Betroffenen sind soweit möglich durch die zuständige örtliche Ausländerbehörde erkennungsdienstlich zu behandeln. Dies gilt insbesondere bei Personen ohne Identitätspapiere mittels PIK nach § 49 AufenthG. Im Übrigen ist im Rahmen der Antragstellung auf einen Aufenthaltstitel schnellstmöglich zu registrieren.

Identitätspapiere sollen nicht einbehalten werden. Es ist eine Kopie/ein Scan anzufertigen und mit dem Vermerk „Original lag vor“ zu den Akten zu nehmen.

Es ist sicherzustellen, dass, sofern möglich, die Daten im Ausländerzentralregister dem Verfahren entsprechend gepflegt werden. Infrage kommen hier u.a. die sachgerechte Zuzugsmeldung, der Antrag auf einen Aufenthaltstitel sowie die spätere Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG.

Den Betroffenen sollte zur Dokumentation des Kontaktes mit der Ausländerbehörde eine Anlaufbescheinigung (bei PIK Registrierung nach § 49 AufenthG), eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG oder eine formlose Bescheinigung über die Antragstellung ausgehändigt werden. Andere Nachweismöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen. Hierdurch soll ein möglichst nahtloser Leistungsbezug nach AsylbLG ermöglicht werden (siehe unter V.).

Ukrainische Staatsbürger, die über einen biometrischen Reisepass verfügen, halten sich im Rahmen der visumfreien Einreise legal im Bundesgebiet auf. Sie sind nur zu registrieren und erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn sie ein Schutzersuchen stellen. Eine Erfassung im AZR hat aber nach § 2 Abs. 1 AZRG zu erfolgen, wenn der Aufenthalt einer Ausländerbehörde bekannt ist und voraussichtlich mehr als drei Monate betragen wird.

Hinweis zu PIK-Registrierung nach § 49 AufenthG:

Zum Zweck der erkennungsdienstlichen Behandlung hat das Land die Ausländerbehörden mit Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) ausgestattet. Die Ausländerbehörden werden gebeten – sofern noch nicht geschehen – umgehend die bereit gestellten PIK in betriebsfähigem Zustand vorzuhalten und entsprechend für den Einsatz eingewiesenes Personal vorzusehen. Die Ausländerbehörden, die nicht oder nicht mehr mit einer PIK ausgestattet sind, nutzen die mit anderen Ausländerbehörden bestehende Kooperation zur gemeinsamen Nutzung.

III. Aufnahme und Registrierung durch die EAEH

Bei größeren Personengruppen, die keine privaten Anlaufstellen haben oder die nicht unmittelbar von Kommunen untergebracht werden, erfolgt die Aufnahme in der EAEH in Gießen. Sie sind dorthin weiterzuleiten. In der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt die Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 AsylG und soweit notwendig die EASY-Verteilung. In der EAEH werden die Geflüchteten zudem medizinisch betreut und erhalten ein Impfangebot. Danach werden sie den Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen nach Landesaufnahmegesetz (LAG) zugewiesen. Nach Zuweisung haben sich die Geflüchteten bei der örtlich zuständigen Meldebehörde anzumelden und sollen in der örtlich zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beantragen.

Das BAMF wird die Asylverfahren im Hinblick auf den avisierten Beschluss auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG nicht betreiben.

IV. Zeit nach dem Inkrafttreten eines Beschlusses auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG

Mit Inkrafttreten des Beschlusses können den bereits registrierten Schutzsuchenden, die dem Anwendungsbereich unterfallen, durch die zuständigen Ausländerbehörden Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG ausgestellt werden. Die Asylverfahren ruhen ab diesem Zeitpunkt gem. § 32a AsylG.

Geflüchtete, die nach dem Inkrafttreten eines Beschlusses auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG ein Schutzgesuch stellen, sind weiterhin im Workflow nach § 16 AsylG (hilfsweise nach § 49 AufenthG) erkennungsdienstlich zu behandeln.

Auch in diesen Fällen ruht ein ggf. parallel beantragtes Asylverfahren.

V. Leistungsbezug

Im Bedarfsfall erhalten Geflüchtete aus der Ukraine Leistungen nach AsylbLG mit der Folge der Erstattung nach § 7 LAG. Aufgrund der vergleichbaren Situation von den in der EAEH aufgenommenen und den bereits in den Kommunen angekommenen ukrainischen Flüchtlinge wird vorgesehen, dass diesen bei Bedürftigkeit einheitliche Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden. Das HMSI wird den Leistungsbehörden einen entsprechenden Erlass zeitnah zukommen lassen.

VI. Bitte um Unterstützung

Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte werden gebeten, für die notwendige Personalausstattung in den Ausländerbehörden Sorge zu tragen. Nach örtlichen Bedarf sollte eine personelle Verstärkung der Behörden erfolgen.

Ein mindestens werktäglicher Präsenzbetrieb, am besten durch die Einrichtung eines „Ukraine“-Schalters ohne Terminvereinbarung, ist sicherzustellen. Empfohlen wird zudem die Einrichtung einer „Ukraine“-Hotline.

VII. Nächste Schritte

Angesichts der äußerst dynamischen Lageentwicklung wird fortlaufend informiert.

Im Auftrag

Wentz

Anlagen:

1. Tabelle des BMI zu Einreise- und Aufenthalt UKR StA und Drittstaatsangehörige vertrieben durch Krieg in UKR
2. Muster Identitätspapiere